

Landtagswahl 2020

Information über die Möglichkeiten zur Stimmabgabe

- **Stimmabgabe am 17. Jänner 2020 (vorgezogener Wahltag)**

Sie können Ihre Stimme am vorgezogenen Wahltag, das ist der 17. Jänner 2020, während der Öffnungszeiten des/der* unten angeführten Wahllokale/s* **persönlich** abgeben. **Eine Stimmabgabe mittels Wahlkarte kann nicht erfolgen!**

Wahllokal(e)* für den vorgezogenen Wahltag

<i>Bezeichnung</i>	<i>Adresse:</i>
Evang. Gemeindezentrum	Dr. M. Luther Platz 1a

Wahlzeit am vorgezogenen Wahltag von 17,00 bis 20,00 Uhr

- **Stimmabgabe im Wahllokal am 26. Jänner 2020 (Wahltag)**

Sie können Ihre Stimme am Wahltag, das ist der 26. Jänner 2020, während der Öffnungszeiten des/der* unten angeführten Wahllokale/s* **persönlich** abgeben.

Sofern Sie eine Wahlkarte beantragt und bis am Wahltag noch nicht von Ihrem Wahlrecht mittels Briefwahl Gebrauch gemacht haben, besteht die Möglichkeit unter Vorlage Ihrer nicht unterschriebenen und nicht zugeklebten Wahlkarte in jedem Wahllokal Ihres Wahlkreises, in dem die Gemeinde liegt, welche Ihnen die Wahlkarte ausgestellt hat, Ihre Stimme durch persönliches Erscheinen vor der Wahlbehörde abzugeben. Selbstverständlich besteht auch die Möglichkeit, unter Vorlage Ihrer nicht unterschriebenen und nicht zugeklebten Wahlkarte in Ihrer Gemeinde, in der Sie im Wählerverzeichnis eingetragen sind, Ihre Stimme persönlich abzugeben.

Die Abgabe der zugeklebten und/oder unterschriebenen Briefwahlkarte am Wahltag direkt im Wahllokal oder vor der „fliegenden Wahlbehörde“ ist nicht möglich! – siehe dazu unten „Stimmabgabe mittels Briefwahl“

Wahllokal(e)* für den Wahltag

<i>Bezeichnung</i>	<i>Adresse:</i>
Evang. Gemeindezentrum	Dr. M. Luther Platz 1a
Volksschule	Obere Hauptstraße 5
Dr. Jetel Haus	Volksfestgasse 1

Wahlzeit am Wahltag von 08,00 bis 15,00 Uhr

- **Stimmabgabe vor der fliegenden Wahlbehörde am 26. Jänner 2020 (Wahltag)**

Personen, denen der Besuch des zuständigen Wahllokals am Wahltag infolge mangelnder Geh- und Transportfähigkeit oder Bettlägerigkeit, sei es aus Krankheits-,

*Nichtzutreffendes streichen

Alters- oder sonstigen Gründen, oder wegen ihrer Unterbringung in gerichtlichen Gefangenenhäusern, Strafvollzugsanstalten, im Maßnahmenvollzug oder in Hafträumen **unmöglich ist, benötigen eine Wahlkarte, um vor der „fliegenden Wahlbehörde“ wählen zu können. Zusätzlich zur Wahlkarte ist auch der Besuch der „fliegenden Wahlbehörde“ zu beantragen.**

- **Stimmabgabe mittels Briefwahl**

Sobald Sie die Wahlkarte erhalten haben, können Sie Ihre Stimme abgeben.

Dazu haben Sie den ausgefüllten amtlichen Stimmzettel für die Landtagswahl in das blaue Wahlkuvert zu geben und dieses unverschlossen in die Wahlkarte zu legen. **Das blaue Wahlkuvert darf nicht zugeklebt werden**, ansonsten kann Ihre Stimme nicht berücksichtigt werden. Sodann haben Sie auf der Wahlkarte durch Ihre eigenhändige Unterschrift eidesstattlich zu erklären, dass Sie den amtlichen Stimmzettel persönlich, unbeobachtet und unbeeinflusst ausgefüllt haben. Danach ist die **Wahlkarte zu verschließen**. Wenn die Wahlkarte nicht verschlossen bei der Gemeinde einlangt, darf die Stimmabgabe ebenfalls nicht berücksichtigt werden.

Die verschlossene Wahlkarte (im Überkuvert) ist so rechtzeitig an die zuständige Gemeinde zu übermitteln, dass diese dort **spätestens am zweiten Tag vor dem Wahltag bis 14.00 Uhr (24. Jänner 2020)** einlangt (die Art der Übersendung spielt keine Rolle).

Falls Sie die Briefwahlkarte auf dem Postweg zurücksenden, beachten Sie die Zeiten des Postlaufes!

Die Abgabe der zugeklebten und/oder unterschriebenen Briefwahlkarte am Wahltag direkt im Wahllokal oder vor der „fliegenden Wahlbehörde“ ist nicht möglich!